

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

In den nachstehenden Bedingungen wird der als Verkäufer auftretende Bieter/Lieferant auch als Auftragnehmer [= AN] und der als Käufer agierende Haupt-unternehmer als Auftraggeber [= AG] bezeichnet. Auf der Internet-Seite unter www.eda-baumanagement.com können diese AEB zur Kenntnisnahme eingesehen, herunter-geladen, ausgedruckt oder bzw. auf Wunsch können diese dem dazu anfragenden AN auch zugesandt werden.

0. Geltungsbereich

Die vorliegenden AEB gelten für Kaufverträge der jeweils betroffenen Konzerngesellschaft der EDA Baumanagement in Deutschland als Käufer / AG (insbesondere die EDA Baumanagement, HRB XXXX] und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen) oder für Arbeitsgemeinschaften, an denen mindestens eine Konzerngesellschaft der EDA Baumanagement als Mit-Gesellschafter der Arbeitsgemeinschaft beteiligt ist, mit dem jeweiligen Verkäufer / AN, sofern diese AEB in den jeweiligen Vertrag einbezogen werden.

1. Allgemeine Bestimmungen, allgemeine Verpflichtungen des AN

(1) Diese Einkaufsbedingungen finden gegenüber Verbrauchern keine Anwendung.

Beauftragungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen und/oder andere schriftliche und mündliche Erklärungen des AN sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen des AG gilt in keinem Fall als Zustimmung.

- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge ohne Rücksicht darauf, ob im Auftrag ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- (3) Dem Auftrag liegen ferner die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden DIN-Normen und Sicherheitsbestimmungen zugrunde, soweit sie den Liefergegenstand betreffen. Der AN ist verpflichtet, die vom AG im Auftragsschreiben genannte Projektbezeichnung, Gewerkebezeichnung, die Auftragsnummer sowie den Referenzcode in sämtlichen den Auftrag betreffenden Schriftverkehr, Frachtbriefen, Paketaufschriften, insbesondere auch auf seinen Rechnungen anzugeben.
- (4) Sofern zwischen AN und AG vereinbart, hat sich der AN im Online-Portal SPS (EDA Portal for Suppliers), dem Lieferantenportal des EDA Baumanagement, zu registrieren und dabei eigenverantwortlich seine Unternehmensdaten (vor allem Firmenname, Anschrift, Rechtsform, Ansprechpartner und angebotene Leistungsbereiche) inhaltlich und formal zutreffend einzutragen und bei eventuellen Änderungen zu aktualisieren. Für die Registrierung und Nutzung dieses Portals fallen für den AN keine Lizenzkosten an. SPS ist im Internet erreichbar unter www.supp-lier.eda-baumanagement.com.



2. Anforderungen bei Bauprodukten

(1) Der AN stellt sicher, dass die von ihm zu liefernden Bauprodukte die allgemein anerkannten Regeln der Technik, alle für seine Leistung und das Bauvorhaben einschlägigen und gültigen Regelwerke, Vorschriften und weitere Bestimmungen, Vorgaben der Zertifizierung, Bau- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die an die Bauprodukte und Bauarten gestellten Anforderungen bzw. Merkmale, jeweils nach dem neuesten Stand, einhalten werden.

Diese Anforderungen bzw. Merkmale ergeben sich insbesondere aus:

- den jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Verordnungen, Baubestimmungen, Richtlinien und Hinweisen samt eventueller Ergänzungen durch die örtlichen Genehmigungsbehörden
- der Musterbauordnung 2022 (MBO) in §3 "Allgemeine Anforderungen" und §§17 bis 25, bzw. den entsprechenden §§ aus der betroffenen Bauordnung des Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben errichtet wird.
- der im betroffenen Bundesland eingeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB),
- der Bauproduktenverordnung
- den harmonisierten Spezifikationen (hEN, ETA),
- DIN-/ DIN-EN-Normen, VDE-Normen, VDI-Richtlinien, VdS-Richtlinien,
- Schriften, Richtlinien, Merkblätter und Hinweisblätter von Bundesverbänden, Fachverbänden und -vereinen, Gütegemeinschaften, Industrieverbänden, Versuchsanstalten, Forschungsgesellschaften, sonstigen Institutionen (DBV, BEB, DVGW, FGSV, u.a.).
- (2) Der AN muss sicherstellen, dass die geforderte Kennzeichnung der Bauprodukte [z.B. CE-Kennzeichnung, Ü-Zeichen (soweit nicht wegen paralleler CE-Kennzeichnung unzulässig), Leistungsbeschreibung] bei Anlieferung der Bauprodukte auf der Baustelle vorhanden ist.
- (3)Die Übereinstimmung/Konformität der eingesetzten Bauprodukte und angewendeten Bauarten muss durch den AN unaufgefordert durch die hierfür vorgeschriebenen Nachweise (z.B. Leistungserklärung inkl. Gebrauchsanleitungen (Montage-/Einbauanleitungen) u. Sicherheitsinformationen, abP, abZ, europäisch technische Bewertung, allgemeine Bauartgenehmigung, freiwillige Herstellererklärung unter positiver Bestätigung der Produkteignung durch eine anerkannte Fremdüberwachungsstelle sowie allen Dokumenten für den Nachweis der Erfüllung der Bauwerksanforderungen für das jeweilige Bauvorhaben) belegt werden. Diese Nachweise sind unverzüglich und rechtzeitig vor der ersten Anlieferung vom AN beim AG einzureichen.
- (4) Sofern ein zum Einsatz geplantes bzw. kommendes Bauprodukt oder anzuwendende Bauart weitergehender bislang vom AG nicht erkannter oder durch Planungsfortschreibungen notwendig werdender Nachweise (z.B. eine Zustimmung im Einzelfall, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung) bedarf, wird der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.



- (5) Der AN wird auf die Änderungen bei der Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten (nachfolgend "harmonisierte Bauprodukte"), welche die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung) tragen, hingewiesen, insb. wegen Inkrafttreten der Änderungen der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und Bauregelliste B Teil 1 am 15.10.2016, Umsetzung der MBO, insb. deren § 87, und der Einführung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB). Soweit für diese harmonisierten Bauprodukte am letzten Tag vor dem Tag der Unzulässigkeit der Verwendung des Ü-Zeichens (nachfolgend "Stichtag") ein Ü-Zeichen erforderlich war, verpflichtet sich der AN, weiterhin dieselben Anforderungen bzw. Merkmale einzuhalten und deren Nachweis bereitzustellen, die am Stichtag Voraussetzung für das Ü-Zeichen waren.
- (6) Die Anforderungen bzw. Merkmale und deren Nachweise ergeben sich für harmonisierte Bauprodukte aus:

der Prioritätenliste der ARGEBAU in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite des Deutschen Institut für Bautechnik, der letztgültigen Bauregelliste B Teil 1, Stand (06.10.2015, Ausgabe 2015/2), den einschlägigen Listen der technischen Baubestimmungen mit entsprechenden Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte vor Inkrafttreten der VVTB, der Bauproduktenverordnung.

- (7) Der AN hat diese Verpflichtungen -aus Ziff.2.insgesamt- auch seinen Herstellern und Lieferanten aufzuerlegen. Der AN tritt an den dies an-nehmenden AG alle Ansprüche ab, die dem AN gegen seine Hersteller bzw. Lieferanten zustehen, wenn und soweit diese gegen die vorstehen-den Verpflichtungen verstoßen. Der AN hat dem AG auf dessen Anforderung die Einhaltung der vorstehenden Pflichten nachzuweisen.
- (8) Der AN bestätigt ergänzend, dass er bei der Herstellung, selbst wenn er nicht selbst direkt dessen Hersteller ist, und bei der Lieferung seiner Bauprodukte und Materialien auf Umweltschonung, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit achtet.

3. Liefertermine, Verzug, höhere Gewalt

- (1) Die angegebenen Termine sind verbindlich. Anlieferungen können ohne gesonderte Vereinbarung nur während der allgemeinen Arbeitszeiten erfolgen. Über diese hat sich der AN im Zweifel vorab zu erkundigen. Wird ein Termin durch Verzug des AN nicht eingehalten, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wenn der AG von seinem Recht zum Rücktritt keinen Gebrauch macht, bleibt der AN zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch den AG schließt nicht dessen Recht aus, Schadensersatzansprüche wegen Verzugs geltend zu machen. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich von allen bekannten Umständen zu verständigen, welche die Einhaltung der Termine infrage stellen können.
- (2) Bei der Lieferung von Baustoffen, die auftragsgemäß kurzfristig auf Abruf nach Baufortschritt erfolgen soll ("just-in-time"), kann der AG auf Kosten des AN im Falle einer schuldhaften Verzögerung einen Deckungskauf tätigen, soweit dies für den Baufortschritt erforderlich oder nach kaufmännischen Gesichtspunkten geboten ist. Der AG kann den Deckungskauf erst tätigen, wenn der AN auf Nachfrage erklärt, nicht in der Lage zu sein, binnen zwei Stunden nachliefern zu können oder tatsächlich nicht in dieser Zeit nachliefert oder keine Erklärung innerhalb dieser Frist abgibt. Weitergehende Rechte, insbesondere aus den Grundsätzen des Fixhandelskaufes, bleiben unberührt.



- (3) Zum ersatzfähigen Schaden des AG gehören alle ihm entstehenden Kosten, Aufwendungen oder sonstige finanzielle Belastungen, insbesondere auch Stillstandskosten sowie Kosten einer Bauzeitenverzögerung, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.
- (4) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse/Umstände befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die Regelungen zur höheren Gewalt finden entsprechend Anwendung, wenn (a) ein Ereignis höherer Gewalt andauert, die Parteien währenddessen einen Vertrag schließen und dabei die Erwartung haben, dass das Ereignis endet oder eine wesentliche Besserung eintritt, aber das Ereignis entgegen der Erwartung fortdauert oder keine wesentliche Besserung eintritt; oder (b) ein Ereignis höherer Gewalt vor dem Abschluss des Vertrags endete, jedoch nach seinem Abschluss erneut auftritt (z.B. wenn eine Pandemie oder Epidemie erneut auftritt).

4. Lieferung

- (1) Für jede Sendung ist ein Lieferschein sofort bei der Auslieferung zu übergeben oder digital bereitzustellen, aus dem Datum und Nummer der Bestellung, Zeichen und Nummer der Verpackung, Stückzahl bzw. Menge und Kurzbeschreibung der gelieferten Gegenstände zu ersehen sind. Für alle Sendungen sind die vom AG bei Eingang festgestellten Mengen und Gewichte maßgebend. Nach Wahl des AG können Stahllieferungen nach theoretischem Gewicht nach DIN abgerechnet werden.
- (2) Der Versand erfolgt frei angegebener Empfangsstelle/Übergabeort. Die Transportgefahr geht zu Lasten des AN, auch wenn Sendungen im Einzelfall unfrei geliefert werden. Bei Nichtbeachtung der Versandvorschriften durch den AN ist der AG berechtigt, entstehende Mehrkosten dem AN in Rechnung zu stellen.
- (3) Bei der Anlieferung von Gefahrstoffen sind die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter zu übergeben. Einzelverpackungen und -gebinde von Gefahrstoffen sind vom AN jeweils einzeln mit Gefahrzetteln zu kennzeichnen.
- (4) Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen sind am Übergabeort vom AN kostenfrei zurückzunehmen. Werden ausnahmsweise Verpackungskosten bezahlt, sind diese bei berechtigter Rückgabe der Ware vom AN zu erstatten.
- (5) Der AN übernimmt es, eine ausreichende Transportrisikoversicherung abzuschließen. Der AN hat für eine fachgerechte Verpackung der Lieferungen zu sorgen. Soweit im Einzelfall Waren vom AN auf Veranlassung des AG verwahrt werden, hat der AN für den Schutz und für eine ausreichende Versicherung der Waren zu sorgen, welche auch die zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Untergang abdeckt.



(6) Lieferfahrzeuge müssen mit Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 und RSA ausgestattet sein. Es hat der AN sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Fahrer oder Transporteure bei der Anlieferung auf der Baustelle mit geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sind und diese auch spätestens bei Hineinkommen auf das Baugelände tragen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der AG berechtigt, den Zugang zur Baustelle und die Anlieferung zu verweigern. Von daraus entstehenden Schäden hat der AN den AG freizustellen.

5. Mängelhaftung, Verjährungsfrist für Mängelansprüche, Sicherungsabtretung

(1) Der AN gewährleistet die Mangelfreiheit der gelieferten Produkte und Waren und deren Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden europäischen und deutschen Normen, die sich insbesondere auch aus vorstehender Ziff.2. ergeben. Im Falle eines Mangels verpflichtet

sich der AN, dem AG gem. § 439 Abs.3 BGB auch die Kosten zu erstatten, die Letzterem durch den Austausch (inklusive Aus- und Einbaukosten

- etc.) des mangelbehafteten Gegenstandes oder Materials entstehen. Der AN verpflichtet sich ferner, dem AG von evtl. Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Mangelhaftigkeit der vom AN gelieferten Waren herrühren, freizustellen.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die vom AG vorzunehmende Wareneingangskontrolle die auf Baustellen übliche Sichtkontrolle umfasst. Weitergehende Untersuchungen, etwa mit Ultraschall oder anderen Geräten, sind nicht Bestandteil der üblichen Wareneingangskontrolle. Bei offenkundigen Mängeln ist der AG verpflichtet, diese innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Ware zu rügen.
- (3) Unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche steht es dem AG frei, für mangelhafte Lieferungen nach seiner Wahl ganz oder teilweise Nach-lieferung, Nachbesserung durch den AN oder, in Eilfällen auch ohne Setzen einer Nachfrist für die Mängelbeseitigung, Ersatz der Kosten der Mängelbeseitigung durch einen Drittunternehmer zu verlangen, einschließlich Ersatz der für Be- und Entladen, Prüfen und Aussortieren der mangelhaften Lieferung entstehenden Kosten.
- (4) Durch das jeweils erste schriftliche Nacherfüllungsverlangen des AG bzgl. unverjährter Mängel wird die betreffende Verjährungsfrist für Mängelansprüche einmalig für 6 Monate gehemmt, die jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlich geltenden Verjährungsfrist oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet. Die Verjährungsfrist beginnt mit Annahme der Nachlieferung bzw. Nachbesserung neu zu laufen.
- (5) Soweit nicht anders vereinbart, verjähren die Mängelansprüche des AG in 5 Jahren und 2 Monaten a) bei einem Bauwerk und b) bei einer

Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;

im Übrigen in 2 Jahren.



(6) Der AN tritt zur Sicherung aller aus dem Vertrag resultierenden Erfüllungs-, Mängelhaftungs-, Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche des AG sämtliche diesen Vertrag betreffenden, bestehenden und zukünftigen Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche -vor allem auch

auf und aus künftigen Sicherheiten-, die dem AN im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben gegenüber seinen Lieferanten / Herstellern und von ihm beauftragten Planern zustehen, hiermit an den AG ab. Der AG nimmt die Sicherungsabtretung hiermit an. Der AN garantiert, dass die nach dieser Bestimmung abgetretenen Rechte und Ansprüche einschließlich etwaiger zugehöriger Sicherheiten abtretbar sind.

Auf Verlangen hat der AN dem AG die abgetretenen Rechte und Ansprüche nachzuweisen. Der AN muss dem AG insoweit alle sachdienlichen Auskünfte geben und Unterlagen und Urkunden auf Anforderung des AG übergeben. Der AN ist jedoch bis auf Widerruf durch den AG ermächtigt und verpflichtet, alle Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen und selbst durchzusetzen. Die Abtretung

berührt die eigenen Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG, insbesondere nach Ziffer 5. AEB, nicht. Soweit und solange der AG den AN unmittelbar auf Erfüllung gesicherter Ansprüche in Anspruch nimmt, kann der AN verlangen, dass ihm eine etwa widerrufene Ermächtigung

insoweit wieder eingeräumt wird. Soweit der AN die gesicherten Ansprüche befriedigt hat, kann er verlangen, dass die abgetretenen Rechte

und Ansprüche einschließlich etwa zugehöriger Ansprüche aus Sicherheiten insoweit rückabgetreten werden.

6. Forderungsabtretung / Eigentumsvorbehalt / Leistungsverweigerungsrecht

Forderungen aus Lieferung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt. Spätestens mit Bezahlung der Lieferung geht das Eigentum auf den AG über. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

Dem AN werden gegenüber Ansprüchen des AG etwaige Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte nicht gestattet, es sei denn, die vom AN geltend gemachten Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

7. Preise

Die in der Beauftragung genannten Preise gelten frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung, Spesen, Rollgelder usw. zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise sind Festpreise; § 313 BGB bleibt unberührt.



8. Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Rechnungszugang, Skonto

- (1) Alle Rechnungen inkl. Kopien dazugehöriger rechnungsbegründender Anlagen sind digital oder in Papierform nach Lieferung unter Angabe der Auftrags-/Projektdaten und aller in dazugehörigen Liefernachweisen ausgeführten Daten über die zentrale Versandadresse beim AG einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Entsprechen die Rechnungen des AN nicht den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nicht denen des Umsatzsteuergesetzes, ist er verpflichtet, diese zurückzunehmen und zu berichtigen bzw. korrekt auszustellen. Im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltminderung nicht feststeht, ist der AN verpflichtet, in der jeweiligen Rechnung auf die Vereinbarung hinzuweisen. Der AN darf projektbezogen je Kalendermonat nur eine Sammelrechnung stellen, wenn nicht Abweichendes vereinbart ist. Sammelrechnungen des AN, die verschiedene Kostenstellen/Referenzcodes des AG betreffen, sind nicht zulässig..
- (2) Der AN garantiert, dass sämtliche von ihm eingereichten Rechnungen zum jeweiligen Vertrag / Bestellung in eindeutiger fehlerfreier Weise in Computerschrift den ihm jeweils mitgeteilten Referenzcode: (zum Beispiel: RC-KST-DE-802-ABCD) [dies Beispiel dient rein zur Veranschaulichung] enthalten werden. Ohne Angabe des Referenzcodes ist dem AG aufgrund der technischen Gegebenheiten eine elektronische Erfassung der jeweiligen Rechnung nicht möglich und ggf. muss die jeweils insoweit unzureichende Rechnung zurückgesandt werden. Die vertraglichen Zahlungsbedingungen bleiben davon im Übrigen unberührt. Zusätzlich hat der AN den AG [als Leistungsempfänger] mit dessen postalischer Anschrift des den Auftrag vergebenden Bereiches (Niederlassung) -jedoch keine Postfach-Adresse- oder die postalische Anschrift des statutarischen Sitzes des AG auf allen Rechnungen auszuweisen.
- (3) Der AG ist gemäß § 315 BGB berechtigt, bei Vertragsschluss oder während der Durchführung des Vertrages dem AN eine zentrale postalische Adresse des AG schriftlich bekannt zu geben (telekommunikative Übermittlung/Textform ist ausreichend). Mit Bekanntgabe dieser postalischen Adresse hat der AN sicherzustellen, dass entweder (i) sämtliche ab diesem Zeitpunkt von ihm eingereichten Rechnungen inkl. Kopien dazu-gehöriger rechnungsbegründender Anlagen-. zu diesem Vertrag / Bestellung nur an diese zentrale postalische Adresse -als ausschließlich auf dem Postumschlag anzugebende Adresse des AG oder als Angabe im Adressfeld- versendet werden und (ii) weiterhin der im Vertrag/Bestellung des AG genannte Referenzcode eindeutig, fehlerfrei und in Computerschrift enthalten ist.
- (4) Oder der AN hat anstelle der zentralen postalischen Versendung den "digitalen Versand" zu wählen, in dem er seine Rechnungen inkl. Kopien dazugehöriger rechnungsbegründender Anlagen an die im Vertrag oder sonst vom AG bekannt gegebene zentrale Emailadresse versendet; die zuvor genannten inhaltlichen und formellen Anforderungen (vor allem die Angabe des Referenzcodes) bleiben davon unberührt. Wählt der AN den digitalen Versand der Rechnungen, hat er die dafür im elnvoicing-Portal der EDA Baumanagement aufgeführten Bedingungen einzuhalten. Diese Bedingungen sind unter www.einvoicing.eda-baumanagement.com -> zum Versand als PDF-Datei via E-Mail] abrufbar. Nicht rechnungsbegründende Anlagen zu den jeweiligen Rechnungen (wie z.B. Rechnungskopien, Liefernachweise, Werbebeilagen, Mahnungen) oder Spam dürfen dabei weder an die zentrale postalische Adresse noch an die zentrale Emailadresse versendet werden. Auf Verlangen des AG wird der AN die Originale der Lieferscheine oder andere vergleichbare Dokumente, falls diese bei Anlieferung dem AG noch nicht übergeben wurden, gesondert per Post direkt an den AG schicken.



- (5) Sämtlicher sonstiger für die Abwicklung relevanter Schriftverkehr zum jeweiligen Vertrag / Bestellung (wie z.B. Bescheinigungen, Nachweise, Bürgschaften, Schriftverkehr) sowie evtl. nicht rechnungsbegründende Anlagen zu Rechnungen (z.B. Liefernachweise) sind sofern sie nicht dem AG übergeben wurden vom AN ausschließlich an die jeweilige für den Schriftverkehr vom AG bekannt gegebene Adresse zu versenden, wenn keine solche angegeben ist, an die im Vertragskopf/Rubrum angeführte Adresse des AG. Die Vertragsparteien können sich diesbezüglich auch auf eine telekommunikative Übermittlung bzw. einen Versand auf elektronischem Weg verständigen.
- (6) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, begleicht der AG die Rechnungen des AN nach Er-bringung der jeweils geschuldeten Leistung oder Teilleistung innerhalb von 30 Kalendertagen (Fälligkeit). Damit zudem die jeweilige Rechnung des AN Fälligkeit erlangt, ist diese vertragsgemäß, vollständig und prüfbar beim AG einzureichen.
- (7) Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, wird für den Zeitpunkt, wann die jeweilige Rechnung des AN dem AG als zugegangen gilt, folgendes vereinbart: Die Ausgangssituation ist vergleichbar mit einer Zusendung der jeweiligen Rechnung des AN auf dem Postweg. Der "elektronische Briefkasten" des AG wird an Samstagen, Sonntagen und/oder einen am beim Leistungsempfänger geltenden staatlich anerkannten Feiertag nicht "geleert"; dies gilt auch für den Wochentag *Freitag*, beginnend jeweils ab 12:00 Uhr.
- (8) Gelangt die jeweilige Rechnung des AN gem. dem Vorstehenden in einem Zeitraum in den "elektronischen Briefkasten" des AG, in dem dieser nicht geleert wird, ist davon auszugehen, dass der AG die Möglichkeit der Kenntnisnahme unter normalen Umständen erst am Morgen des nächsten/folgenden beim Leistungsempfänger gesetzlich geltenden Arbeitstag zu den üblichen Geschäftszeiten hat und somit erst zu diesem Zeitpunkt die Rechnung zugeht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der AG nachweislich bereits tatsächlich Kenntnis in den im vorstehenden Absatz genannten Zeiträumen von der jeweiligen Rechnung erhalten hat. Die Regelungen der Ziff.8. Absätze 6-8 AEB gelten entsprechend auch für die vom AG gem. Ziff.8. Abs.3 AEB benannte zentrale postalische Adresse für die Rechnungszusendungen des AN.
- (9) Der Tag des Rechnungszugangs gemäß der Regelungen der Ziff.8. Absätze 6-8 AEB ist grundsätzlich bestimmend für den Beginn von Zahlungs- und Skontofristen. Wenn der AG binnen 14 Tagen, sofern nicht anders vereinbart, auf die jeweilige Rechnung zu deren Begleichung vor Eintritt der Fälligkeit eine Zahlung leistet, gewährt der AN 3 % Skonto; erforderlich aber auch ausreichend hierzu ist der Ausgleich der Forderung des ANs aus der jeweiligen Rechnung in berechtigter Höhe. Wendet der AG innerhalb des vereinbarten Fälligkeitszeitraumes gegenüber dem AN zu Recht die fehlende Prüfbarkeit einer dem AG zugegangenen Rechnung ein, geht dem AG der betreffende Skontoabzug nicht verloren; nach erneutem Zugang der -vom AN hergestellten- prüfbaren Rechnung beginnt die vereinbarte Skontofrist zu laufen.
- (10) Erklärt der AG innerhalb der betreffenden vereinbarten Skontofrist gegenüber dem AN berechtigt die Aufrechnung mit Gegenforderungen, z.B. für vom AN zu vertretenem Verzugsschaden -, und wird dadurch der jeweilige an den AN zur Zahlung anstehende Betrag vermindert, ist der AG zum vereinbarten Skontoabzug aus dem nicht mit diesen Gegenforderungen verminderten Betrag berechtigt.



(11) Im Falle eines berechtigten Einbehalts durch den AG bei anstehenden Zahlungen – vor allem aufgrund eines Leistungsverweigerungsrechts

/ Zurückbehaltungsrechts des AG - beginnen die vereinbarten Skontofristen für den einbehaltenen Betrag nach Wegfall des Grundes des Einbehalts mit Zugang der schriftlichen Aufforderung des AN, den Einbehalt auszubezahlen.

(12) Aufgrund von im Betrieb des AG zentralisierten Zahlungsvorgängen werden grundsätzlich Donnerstags - ist Donnerstag [bzw. Freitag] ein gesetzlicher Feiertag, dann bereits Dienstags [bzw. Mittwochs] - die auszuführenden Überweisungen der Bank in Auftrag gegeben. Im Falle einer Zahlung mittels Banküberweisung vereinbaren die Parteien daher ergänzend, dass die Zahlung dann als rechtzeitig gilt, wenn der Überweisungs-auftrag des AG spätestens am Donnerstag- ist Donnerstag [bzw. Freitag] ein gesetzlicher Feiertag, dann bereits am Dienstag [bzw. am Mittwoch] - der Kalenderwoche bei der Bank des AG eingeht, in der die vereinbarte Zahlungs- bzw. Skontofrist abläuft, und der Geldbetrag dem Konto des AN bei üblicher Abwicklung des Bankgeschäfts durch die Bank gerechnet ab Eingang des Überweisungsantrages bei der Bank -innerhalb von 1 Arbeitstag bei Inlandsüberweisungen und 4 Arbeitstagen bei Auslandsüberweisungen- gutgeschrieben wird. Als Kalenderwoche gilt hier der Zeit-raum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr, als Arbeitstage gelten die Tage – ohne gesetzliche Feiertage - von Montag bis inkl. Freitag.

9. Sicherheitsleistung des AN, Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Sofern es ausdrücklich vereinbart ist, kann der AG als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des AN aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, für Schadensersatz- und Minderungsansprüche, für Vertragsstrafe, für die Erstattung von Überzahlungen, jeweils zuzüglich Zinsen sowie für die Rückzahlung von Voraus- oder Anzahlungen soweit der AN hierfür nicht gesonderte Vorauszahlungs- bzw. Anzahlungsbürgschaft(en) gestellt hat vom AN eine selbstschuldnerische, unbefristete, dem deutschen Recht unterliegende Vertragserfüllungsbürgschaft über 5 % der Brutto-Auftragssumme (Netto-Auftragssumme zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) verlangen. Mängelrechte/-ansprüche (im Gewährleistungsstadium nach Gefahrenübergang geltend gemacht) sind von dieser Bürgschaft nicht abgedeckt.
- (2) Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss dem Muster des AG entsprechen und unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 BGB) sowie unter Ausschluss der Hinterlegungsbefugnis ausgestellt sein. Eine Hinterlegung ist für den Bürgen dann nicht ausgeschlossen, wenn und soweit er aus gesetzlichen Gründen (wie z.B. gem. § 853 ZPO, § 432 Abs.1 BGB) verpflichtet ist, den vom Bürgschaftsgläubiger aus der Bürgschaft nach Inanspruchnahme geforderten Betrag zu hinterlegen. Diese Bürgschaft darf keine Bedingung enthalten, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.



In der Bürgschaft ist weiterhin aufzunehmen, dass die Ansprüche aus dieser Bürgschaft in der Frist des § 195 BGB verjähren, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der mit dieser Bürgschaft gesicherten Ansprüche, spätestens jedoch nach der Höchstfrist des § 202 Abs. 2 BGB nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; die ggf. damit einhergehende Verjährungsverlängerung des Bürgschaftsanspruches gilt jedoch nicht für die Fälle, wenn nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages der AN - ohne Zustimmung des Bürgen - (i) einen Verjährungsverzicht bzgl. der von der Bürgschaft gesicherten Ansprüche erklärt oder (ii) in sonstiger Weise durch Rechtsgeschäft die Verjährung dieser gesicherten Ansprüche erweitert. Auch ist in der Bürgschaft aufzunehmen, dass der Bürge nur schriftlich und nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann sowie das - soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Bürgschaft der Sitz des den Auftrag vergebenden Bereiches (Niederlassung) des AG ist.

Klargestellt wird, dass der AN eine solche Bürgschaft in einem für den AG zumutbaren Umfang auch durch Vorlage von mehreren sich ergänzen-den Höchstbetragsbürgschaften stückeln darf; es darf sich dabei nicht um sog. Teilbürgschaften handeln. Sich ergänzende Höchstbetragsbürgschaften müssen dann jeweils für sich den vereinbarten Anforderungen und die Summe der jeweiligen sich ergänzenden Höchstbeträge muss dem (Gesamt-) Betrag der vereinbarten Sicherheitsleistung entsprechen. Mitbürgschaften und insbesondere § 769 BGB sind ausgeschlossen. (3) Sofern und soweit der AN die vertragliche Pflicht zur Vorlage einer Bürgschaft nicht erfüllt, ist der AG berechtigt, vom Guthaben bzw. fälligen Forderungen des AN aus dem Vertrag Beträge bis zum Erreichen der vereinbarten Bürgschaftshöhe zurückzubehalten. Wenn der AN trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Kündigungsandrohung durch den AG die vereinbarte Bürgschaft nicht vorlegt und der AG auch ein Zurückbehaltungsrecht in entsprechender Höhe aus offenen Beträgen aus dem Vertrag bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geltend machen konnte, ist der AG darüber hinaus dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

10. Schutzrechte, Datenschutz

Der AN übernimmt die ausschließliche Haftung gegenüber Dritten wegen vom AN zu verantwortender Verletzung gewerblicher Schutzrechte und verpflichtet sich, diesbezüglich den AG von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der AN wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der üblichen kaufmännischen Abwicklung des Auftrags vom Datenschutzgesetz geschützte, personenbezogene Daten des AN verarbeitet werden. Die Einwilligung des AN hierzu gilt als erteilt, sofern nicht innerhalb 6 Tagen nach Zugang des Auftrags schriftlich widersprochen wird.



11. Pressemitteilungen, Schweigepflicht, Vertragsstrafe, Schadenersatz bei Wettbewerbsverstößen, Compliance, Sanktionsklausel, Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, Auditierung

- (1) Veröffentlichungen über die Leistungen des AN oder Teile des betreffenden Bauvorhabens sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Evtl. im Zusammenhang mit der Leistung bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben des AG dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle eines Verstoßes hat der AG u. a. das Recht auf Schadensersatz. Für jeden Fall der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen verpflichtet sich der AN, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme, mindestens jedoch 5.000,- EURO an den AG zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird angerechnet. Der AN darf eigene Firmenschilder am Bau oder in dessen unmittelbarer Umgebung nicht anbringen. (2) Wenn der AN aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere im Sinn von § 1 GWB darstellt, oder ergibt sich, dass von einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung in Kenntnis ihres Ur-sprungs bei der Preisgestaltung Gebrauch gemacht worden ist, hat er 3 % der Nettoauftragssumme an den AG zu bezahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Nachweis, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Vertragsstrafe oder die Pauschale, obliegt dem AN, der Nachweis eines höheren Schadens dem AG. Vorstehendes gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Den Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Sonstige Ansprüche und Rechte des AG, z.B. eine Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt. (3) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, im Rahmen seiner Tätigkeiten für den AG, die im Lieferantenkodex von EDA Baumanagement dargelegten Verhaltensgrundsätze einzuhalten. Dieser Lieferantenkodex ist unter [www.eda-baumanagement.com Business Compliance] abrufbar. Sollte der AN über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies dem AG mitzuteilen.
- (4) Sanktionierte Person gemäß den nachfolgenden Regelungen ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht (i) der Vereinten Nationen, (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, (iii) des Vereinigten Königreichs oder (iv) der Europäischen Union Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen "Sanktionen"), verhängt worden sind. Der AN erklärt hiermit, weder eine Sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind. Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und der AN wird den AG von allen hieraus entstehenden Schäden freistellen. Der AG ist außerdem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen den AN verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden.



- (5) Der AN steht dafür ein, dass er den jeweiligen Auftrag unter Beachtung der menschenrechtsund umweltbezogenen Schutzgüter des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und der in
 diesem Zusammenhang stehenden Grundsatzerklärung des AG ausführt. Der AN verpflichtet
 sich, die übernommenen Verpflichtungen, bezogen auf die Einhaltung wesentlicher
 Anforderungen an menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben des LkSG entsprechend
 vertraglich weiterzugeben und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die
 Einhaltung der genannten Pflichten des AN durch seine Lieferanten sicherzustellen. Auf
 Verlangen des AG hat der AN die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen durch
 Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Verstöße des AN gegen
 die übernommenen Verpflichtungen berechtigen den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages
 aus wichtigem Grund, es sei denn, den AN trifft hieran kein Verschulden.
- (6) Der AG kann die Einhaltung des in Ziff. 11.5 in Bezug genommenen LkSG überprüfen, vorausgesetzt, der AG kündigt die Prüfung 20 Tage im Voraus schriftlich an. Der AN verpflichtet sich, bei der Überprüfung durch den AG diesem behilflich zu sein, den AG in angemessenem Rahmen zu unterstützen und dem AG hinreichend Zugang zu Informationen zu gewähren, wobei der AG sich zur Wahrung der Betriebs- und Geschäfts-geheimnisse des AN (insbesondere des Datenschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) verpflichtet. Die Über-prüfung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten. Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG nicht für Kosten einzustehen hat, die ihm durch die Mithilfe bei der Überprüfung entstehen.

12. Verbraucherstreitbeilegung, Erfüllungs- und Erfolgsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache, Salvatorische Klausel

(1) Der AG weist darauf hin, sofern es nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist, dass er nicht bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor

einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(2) Erfüllungs- und Erfolgsort für die Lieferungen und Leistungen des AN ist die angegebene Empfangsstelle/Übergabeort (Baustelle, Betriebs-stätte usw.); es gilt Bringschuld des AN, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl des AG, der Ort des Bauvorhabens bzw. der Sitz des auftraggebenden Bereichs (Niederlassung) des AG.

- (3) Es gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts deutsches Recht. Soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt, gelten nachrangig zu diesen Geschäftsbedingungen die VOL/B in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Leistungsabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck den entfallenen Regelungen weitestgehend entsprechen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken.